

Wo finde ich das Antragsformular und wo ist der Antrag bis wann zu stellen?

Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Stadt Mannheim <https://www.mannheim.de/corona-soforthilfe> elektronisch abrufbar.

Anträge sind ab sofort elektronisch an corona.soforthilfe@mannheim.de oder postalisch/schriftlich an

Fachbereich Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling

E4

68159 Mannheim

Deutschland

zu stellen. Anträge können bis zum 31.05.2020 bei der Stadt Mannheim gestellt werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Das Soforthilfe-Programm richtet sich an Selbständige und Unternehmen, die für das urbane Leben in bzw. für Mannheim typische und zwingende Leistungen erbringen mit einer Steuernummer des Finanzamtes Mannheim-Stadt oder Mannheim-Neckarstadt. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (bis 50 Beschäftigte), wenn die bereitgestellten Mittel von Bund und Land nicht ausreichen bzw. nicht in Anspruch genommen werden können. Das Programm richtet sich insbesondere an inhabergeführte Familienunternehmen und Selbständige:

- im Einzelhandel, der seine Verkaufsflächen schließen musste
- der stadtteilprägenden Gastronomie, die sich mit der Bewirtung von Gästen befasst, und Musikspielstätten (vgl. Anlage 1 der Richtlinie),
- (Kultur-) Veranstalter*innen (vgl. Anlage 1 der Richtlinie) und
- Unternehmen in einem Vertragsverhältnis mit der Stadt Mannheim mit wesentlicher Unterstützungsfunction für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Muss für die Soforthilfe ein Liquiditätsengpass vorliegen? Wann liegt dieser vor?

Zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses sind die Betriebsausgaben den Betriebseinnahmen einschließlich der Soforthilfen und Förderungen von EU, Bund und Land für den Drei-Monats-Zeitraum gegenüberzustellen.

Es muss ein Liquiditätsengpass vorliegen, der wie folgt berechnet werden kann:

Beantragung der Soforthilfe: Berechnung des Liquiditätsengpasses			
Antragsteller (Vor- und Nachname):	Marion Musterfrau		
Laufende betriebliche Kosten (ab Antragstellung für den laufenden und die kommenden 2 Monate):			
Kostenarten (brutto, inkl. USt.)	1. Monat (vollständiger Monat der Antragstellung)	2. Monat	3. Monat
	EUR	EUR	EUR
Personal- / Lohnkosten (inkl. Nebenkosten)	[hier bitte eintragen]	[hier bitte eintragen]	[hier bitte eintragen]
Raumkosten (Miete, Pacht)			
Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser)			
Reparatur, Instandhaltung			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. bei Produktion oder Gastro)			
geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)			
Fahrzeuge (inkl. Steuer + Versicherung, ohne AfA)			
Büro (Telefon, Büromaterial, ...)			
Werbung			
Verpackung, Entsorgung			
Versicherung, Beiträge			
Rechts- und Betriebsberatung			
Steuerberater			
langfristige Zinsen (für Darlehen, Kredite)			
kurzfristige Zinsen (Kontokorrent), Bankgebühren			
Tilgung (für Darlehen, Kredite)			
Leasing			
Sonstiges 1			
Sonstiges 2			
Sonstiges 3			
Laufende betriebliche Kosten	0	0	0
Steuerzahlungen (gesamte Einkommens-, Gewerbe-, Kapitalsteuer), sofern nicht gestundet			
Summe lfd. betriebl. Kosten inkl. Steuerzahlungen	0	0	0
angemessener Lebensunterhalt (sofern kein Unternehmerlohn in den Personalkosten enthalten)			
geschätzter Umsatz (brutto, inkl. Ust.)			
Ergebnis / Monat	0	0	0
Summe Ergebnis für 3 Monate	0		
vorhandene betriebl. liquide Mittel der unternehmerischen Tätigkeit (Kasse, Bank, Kontokorrent) , Sichttag: Tag der Antragstellung			
beantragter oder bereits ausbezahlt öffentlicher Corona-Fördermittel (z.B. Soforthilfe Bund/Land, Corona-Kredite (KfW/L-Bank))			
(keine langfr. Altersvorsorge, Immobilien, etc.) Sichttag: Tag der Antragstellung			
Ergebnis [positiv = Liquidität / negativ = Liquiditätsengpass]	0		

BITTE BEACHTEN:

Bewahren Sie die zugrundeliegende Information zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

Tabelle wird als xls zum Download bereitgestellt

Um welche Art von Zuwendung handelt es sich bei dem Programm „Mannheimer Corona-Soforthilfe“?

Die „Mannheimer Corona-Soforthilfe“ wird nach Einzelfallprüfung in Form einer bedingt rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Diese ist zurückzuzahlen, wenn sich über den Jahresabschluss 2020, 2021 oder 2022 erweist, dass dies angemessen ist.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Einzelfallprüfung.

Wann wird die Zuwendung ausgezahlt?

Ihr Antrag wird innerhalb von drei Tagen durch die Stadtkasse geprüft und mit einer Empfehlung an den Bewilligungsausschuss weitergeleitet. Dort wird jeder Einzelfall begutachtet.

Nach einer positiven Bescheidung wird der Betrag zur Auszahlung freigegeben und unverzüglich auf das im Antrag angegebene Geschäftsgirokonto überwiesen.

Ich bin Künstler/ in, ein gemeinnütziges Sozialunternehmen oder Freiberufler/in. Darf ich den Zuschuss beantragen?

Antragsberechtigt sind alle Künstler*innen, Freiberufler*innen und gemeinnützige Sozialunternehmen (unter 50 Beschäftigte), welche eine Steuernummer vom Finanzamt Mannheim besitzen, wenn die bereitgestellten Corona-Hilfen von Bund und Land nicht ausreichen bzw. nicht in Anspruch genommen werden können.

Ich habe bereits andere staatliche Hilfen beantragt aber noch keine Rückmeldung. Darf ich trotzdem einen Antrag stellen?

Vorrangig sind alle wirtschaftlichen Einsparmöglichkeiten (z.B. Einführung Kurzarbeitergeld, Entschädigungsleistungen nach Infektionsschutzgesetz, zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder dem Betriebsausfall) auszuschöpfen.

Die Mannheimer Soforthilfe wird in Ergänzung zur Landes bzw. Bundesförderung gewährt. Eine Antragstellung in den Soforthilfen Programmen des Bundes bzw. Landes ist daher erforderlich. Liegt noch keine Bewilligung vor, zieht die Stadt Mannheim die zu erwartende Soforthilfe des Landes bzw. Bundes ab und gewährt nach Einzelfallprüfung eine bedingt rückzahlbare Zuwendung bis zur Differenz aus dem angegebenen Liquiditätsengpasses und der erwarteten Landes-/Bundeshilfe.

Bin ich ein Unternehmen in Schwierigkeiten (Frage unter 4. Erklärungen im Antrag)?

Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich beispielsweise, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen insbesondere dann, wenn das bereits vor der Corona-Pandemie (vor dem 25. März 2020) der Fall war.

Wie berechne ich die Anzahl der Beschäftigten für mein Unternehmen und was ist ein Vollzeitäquivalent (VZÄ)?

Die Anzahl der Beschäftigten ist als Vollzeitäquivalent (VZÄ) anzugeben. Das Vollzeitäquivalent gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch insgesamt aus Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in einem Unternehmen ergeben. Dabei können Sie nachstehende Umrechnungsschlüssel zur Umrechnung von Teilzeitkräften in Vollzeitäquivalente verwenden: bis 20 Std. = Faktor 0,5; bis 30 Std. = Faktor 0,75; über 30 Std. = Faktor 1; 450 Euro Basis = Faktor 0,3.

Bin ich ein Partner- oder verbundenes Unternehmen?

Sie sind, beziehungsweise haben Partner- oder verbundene Unternehmen, wenn Sie (Ihr Unternehmen) umfangreiche Finanzpartnerschaften mit einem anderen Unternehmen eingegangen sind.

Bei Partnerunternehmen entsteht die Partnerschaft, ohne dass ein Unternehmen dabei mittelbar oder unmittelbar eine tatsächliche Kontrolle über das andere ausübt, das heißt, die Beteiligung ist größer 25 Prozent, aber kleiner 50 Prozent.

Bei verbundenen Unternehmen wird die Mehrheit (mehr als 50 Prozent) der Anteile oder der Stimmrechte durch ein anderes Unternehmen gehalten, oder ein Unternehmen kann einen beherrschenden Einfluss (= Entscheidungsgewalt) auf ein anderes Unternehmen ausüben.

In beiden Fällen müssen die Beschäftigtenzahlen des Partner- oder verbundenen Unternehmens ganz oder teilweise in die Beschäftigtenzahlen des antragstellenden Unternehmens einberechnet werden.

Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU, derzeit die Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 (2003/361/EG).

Muss ich Belege einreichen?

Mit dem Antragsformular sind einzureichen:

- Die aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung,
- Kontoauszüge aller Betriebskonten der letzten 3 Monate,
- Bescheinigung der Hausbank, dass der Kreditrahmen erschöpft ist,
- Sicherheitsleistungen ab einer Antragssumme von 50.000 Euro (z.B. Abtretungserklärungen)
- Aufstellung der monatlichen Fixkosten (s. Berechnungstool)

Wie sind die erhaltenen Zuschüsse im Rahmen des Programms „Mannheimer Corona-Soforthilfe“ für wirtschaftlich betroffene Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe steuerlich zu behandeln?

Die Einnahmen sind im Zeitpunkt der Vereinnahmung (2020) als Ertrag zu erfassen. Dies gilt auch für den Fall, dass (je nach wirtschaftlicher Entwicklung des Unternehmens nach der Corona-Krise) eine spätere Rückzahlung an die Stadt Mannheim erfolgt.

Der Antrag soll durch eine vertretungsberechtigte Person unterschrieben werden. Wer ist das?

Das sind beispielsweise Inhaber/innen, Gesellschafter/innen, Geschäftsführer/innen oder Personen, denen eine Prokura erteilt wurde.

Wird der Zuschuss aus dem Programm „Mannheimer Corona-Soforthilfe“ als Einkommen auf die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II angerechnet?

Nein. Die Corona-Soforthilfe hat einen anderen Zweck als die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II sichern den Lebensunterhalt, umfasst sind insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Hausrat, etc. sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung. Demgegenüber soll die Corona-Soforthilfe die wirtschaftliche Existenz sichern.

Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen und dem Verwaltungsverfahren zu den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bei der Arbeitsagentur.

Abschließender Hinweis

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller an Eides Statt zu versichern hat, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben, insbesondere gilt das für die Angaben zur unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandenen existenzbedrohlichen Wirtschaftslage, insbesondere die Angaben zur Höhe des Liquiditätsengpasses und der Umsatzeinbrüche, wobei auch gegebenenfalls weitere erhaltene Entschädigungsleistungen und staatliche Hilfen einzubeziehen sind.